



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An den  
GKV-Spitzenverband

**nachrichtlich:**

Bundesministerium für Gesundheit  
Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Deutsche Krankenhausgesellschaft  
Arbeitsgemeinschaft der medizinisch-  
wissenschaftlichen Fachgesellschaften  
Bundesärztekammer  
Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft  
Bundespsychotherapeutenkammer  
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe  
Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus

nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1657

FAX +49 228 619 1841

referat\_312@bvamt.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Dr. Christine Treusch

12. Juli 2019

AZ 312 – 5572.11 –88/2019

(bei Antwort bitte angeben)

**Weiterentwicklung des Versichertenklassifikationsmodells im Risikostrukturausgleich (RSA) für das Ausgleichsjahr 2020**

**Anhörung des GKV-Spitzenverbandes zum Entwurf der Festlegung von Morbiditätsgruppen, Zuordnungsalgorithmus, Regressionsverfahren und Berechnungsverfahren für das Ausgleichsjahr 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesversicherungsamt (BVA) hat gemäß § 31 Abs. 4 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) im Rahmen der Weiterentwicklung des RSA bis zum 30. September 2019 nach Anhörung des GKV-Spitzenverbandes

- die dem RSA zugrunde zu legenden Morbiditätsgruppen,
- den Zuordnungsalgorithmus von Versicherten zu den Morbiditätsgruppen,
- das Regressionsverfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren und
- das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Risikozuschläge

für das Ausgleichsjahr 2020 festzulegen.

Mit Schreiben vom 04. Februar 2019 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Wissenschaftliche Beirat und das BVA gebeten, für das Ausgleichsjahr 2020 die Einführung von Altersinteraktionstermen und einer mehrfachen Arzneimitteldifferenzierung in der Festlegung für das AJ 2020 vorzusehen. Hierzu sollten zunächst die statistisch relevanten Interaktionsterme identifiziert und eine mehrfache Arzneimitteldifferenzierung für einzelne Erkrankungen implementiert werden.

Das BVA ist dieser Bitte des BMG nachgekommen und beabsichtigt, die in den Anlagen zu diesem Schreiben dargestellten Festlegungen zu treffen. Zur vorliegenden Entwurfsfassung der Festlegung bitten wir Sie um Ihre Stellungnahme bis **Freitag, den 23. August 2019** (postalisch oder per E-Mail an referat\_312@bvamt.bund.de). Nach Prüfung der bis zu diesem Datum eingegangenen Stellungnahmen werden wir die endgültige Festlegung nach § 31 Abs. 4 S. 1 RSAV treffen und in geeigneter Weise bekannt geben.

Wie gewohnt erhalten Sie neben dem Entwurf der Festlegung des Klassifikationsmodells und des Berechnungsverfahrens für das Ausgleichsjahr 2020 alle nötigen modellspezifischen Anlagen (Gültigkeitsprüfung und Zuordnung der ICD-Kodes, diagnosegruppen-spezifische Aufgreifkriterien, berücksichtigungsfähige Arzneimittel je Diagnosegruppe) sowie eine ausführliche Erläuterung, die die Entscheidungsfindung des Wissenschaftlichen Beirats und des BVA detailliert beschreibt.

Dieses Schreiben wird nachrichtlich an das Bundesministerium für Gesundheit sowie an alle Institutionen, die sich regelmäßig am Weiterentwicklungsprozess beteiligen, versandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Dr. Sylvia Demme

- Anlagen -

